



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2013  
(OR. en)**

**16832/13  
ADD 1**

**PV/CONS 58  
EDUC 448  
JEUN 115  
CULT 125  
SPORT 106**

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: **3275. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND,  
KULTUR UND SPORT)** vom 25. und 26. November 2013 in Brüssel

---

## ÖFFENTLICHE BERATUNG<sup>1</sup>

Seite

### **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

#### A-PUNKTE (Dok. 16408/13)

1. Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Assoziiierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") ..... 3

#### B-PUNKTE (Dok. 16178/13)

9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Neufassung) [erste Lesung] ..... 4

### **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

6. Frei zugängliche Lehr- und Lernmaterialien und digitales Lernen ..... 4  
8. Künftiger EU-Arbeitsplan für die Jugend ..... 5  
11. Bürger mit permanentem Medienzugang: Verändertes Zuschauerverhalten im Umfeld der Medienkonvergenz ..... 5  
14. Good Governance im Sport ..... 6

\*

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

### **1. Beschluss des Rates über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss")**

14907/13 PTOM 35 ACP 162 FNI 646 RELEX 927

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

#### **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission bedauert, dass im Rat kein Einvernehmen darüber besteht, den vorgeschlagenen Artikel 47 über den Umgang mit Verwaltungsfehlern in den Ratsbeschluss aufzunehmen.

Dieser Artikel sollte im Beschluss ausdrücklich bekräftigen, dass falls einer Behörde eines ÜLG bei der Ausstellung von Nachweisen oder den Methoden der Verwaltungszusammenarbeit ein Fehler unterläuft, der für die Union zu Verlusten bei den Einfuhrabgaben führt, der Mitgliedstaat, mit dem dieses ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, für den entstandenen Verlust einen Ausgleich an den Unionshaushalt leisten muss.

Nach Ansicht der Kommission dürfen solche finanziellen Folgen nicht zulasten des Unionshaushalts gehen und somit von allen anderen Mitgliedstaaten mitgetragen werden.

Die Kommission erinnert an Artikel 4 Absatz 3 EUV, wonach die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen, die sich aus den Verträgen ergeben. Eine dieser Verpflichtungen bezieht sich auf Artikel 29 AEUV, der die Erhebung der zu entrichtenden Zölle vorsieht. Die Weigerung eines Mitgliedstaats, den Verlust von Einnahmen, die erhoben und zur Verfügung gestellt hätten werden sollen, auszugleichen, beeinträchtigt das ordnungsgemäße Funktionieren des Eigenmittelsystems der Union und stört ihr finanzielles Gleichgewicht. Die Mitgliedstaaten sollten die finanziellen Interessen der Union schützen und die finanzielle Verantwortung, die sich aus ihrer besonderen Beziehung zu in Anhang II AEUV aufgeführten ÜLG ergibt, tragen.

Auch wenn der vorgeschlagene Artikel folglich nicht in den Beschluss aufgenommen wird, ist die Kommission dennoch der Auffassung, dass sein Inhalt im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus den Verträgen ergeben, steht. Die Kommission wendet diesen rechtlichen Ansatz gegenwärtig in Fällen an, in denen aufgrund eines Fehlers der zuständigen Behörde eines ÜLG ein Verlust entstanden ist, und wird dies auch in künftigen Fällen tun."

#### **Erklärung Dänemarks**

"Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich nehmen die Vorschläge zur Kenntnis, welche die Kommission für einen Artikel über den Umgang mit Verwaltungsfehlern vorgelegt hat, der in den Beschluss des Rates über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union aufgenommen werden soll.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass, falls dem ÜLG ein Fehler unterlaufen ist, der Mitgliedstaat, zu dem das ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, für den entstandenen Verlust einen Ausgleich an den Unionshaushalt leisten muss. Dieser Vorschlag wurde nicht in den Beschluss aufgenommen, da im Rat kein Einvernehmen darüber besteht. Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich möchten hervorheben, dass für den Mitgliedstaat, zu dem das ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, keine allgemeine rechtliche Verpflichtung besteht, bei Maßnahmen, für die das betreffende ÜLG autonome Befugnisse hat, einen Ausgleich an den Unionshaushalt zu leisten."

**9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Neufassung) [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0162 (COD)

- Allgemeine Ausrichtung

10471/13 CULT 70 MI 501 ENFOPOL 172 ENFOCUS 103 UD 121  
CODEC 1323

16027/13 CULT 119 MI 1004 ENFOPOL 353 ENFOCUS 159 UD 291  
CODEC 2524

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text in der Fassung des Dokuments 16027/13. Die französische Delegation hielt an einem Parlamentsvorbehalt und einem Vorbehalt zu Artikel 9 (Beweislast) fest. Die Kommission hielt in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments an ihrem allgemeinen Vorbehalt zu dem Text sowie an zwei spezifischen Vorbehalten (Einsetzung einer Expertengruppe und Umsetzungsfrist) fest.

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN –  
ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

*(gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)*

**6. Frei zugängliche Lehr- und Lernmaterialien und digitales Lernen**

- Orientierungsaussprache

15591/13 EDUC 414 AUDIO 106 TELECOM 279 PI 147 RECH 494  
+ COR 1 (da)

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (siehe Dok. 15591/13) in Anwesenheit von zwei externen Gastrednern:

- Frau Uschi SCHREIBER ("Global Government and Public Sector Leader", Ernst and Young);
- Professor Giovanni AZZONE, Rektor des Politecnico in Mailand.

Die Minister erkannten an, dass den zahlreichen Möglichkeiten und Herausforderungen, die frei zugängliche Lehr- und Lernmaterialien bieten, entsprochen werden muss, auch wenn mehrere von ihnen es für verfrüht hielten, eine gemeinsame Strategie auf europäischer Ebene zu verabschieden. Sie hoben eine Reihe von Fragen hervor, die auf politischer Ebene erörtert werden müssten und sich insbesondere auf die Qualitätssicherung sowie die Anerkennung und Validierung von mit diesen Materialien erworbenen Kenntnissen beziehen.

## 8. Künftiger EU-Arbeitsplan für die Jugend

- Orientierungsaussprache

15647/13 JEUN 103 EDUC 417 SOC 886 CULT 114

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (siehe Dokument 15647/13).

Abschließend stellte der Vorsitz zusammenfassend fest, dass

- die folgenden horizontalen Aspekte als besonders wichtig angesehen werden: sektorübergreifende Zusammenarbeit, positive jugendpolitische Vision, Wiederbelebung der offenen Koordinierungsmethode, spezifischer Zeitplan und konkrete Ergebnisse/Maßnahmen sowie praktische Durchführung laufender Initiativen wie des Beschäftigungspakets und der Jugendgarantie;
- die Delegationen unter anderem die folgenden Themen als vorrangig betrachten: Jugendbeschäftigung und Entwicklung von Fähigkeiten, Gesundheit und Wohlergehen, wirtschaftliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, Herausforderungen betreffend Migration, Mitgestaltung und Beteiligung sowie soziale Inklusion aller Jugendlichen.

## 11. Bürger mit permanentem Medienzugang: Verändertes Zuschauerverhalten im Umfeld der Medienkonvergenz

- Orientierungsaussprache

15535/13 AUDIO 104 TELECOM 277

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (siehe Dokument 15535/13).

Die Aussprache wurde eröffnet von Herrn Dean Donaldson, Experte und Forscher für Medienkonvergenz, der seinen Standpunkt zu den derzeitigen und künftigen Herausforderungen betreffend die Regulierung untereinander verbundener Medien darlegte.

Die Minister hoben unter anderem folgende Punkte hervor:

- die Schwierigkeit, angesichts der raschen technologischen Entwicklung und der zunehmend konvergenten Inhalte unterschiedliche Regeln für traditionelles Fernsehen und Abrufdienste beizubehalten;
- die Zweckmäßigkeit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste von 2010 im neuen digitalen Umfeld;
- die Schwierigkeiten einer Regulierung angesichts des weltumspannenden Charakters des Internets;
- die Bedeutung einer Förderung der Medienkompetenz.

Generell vertraten die Minister die Auffassung, dass – unabhängig vom Stand der Technologie – an bestimmten Werten festgehalten werden müsse, etwa an der kulturellen Vielfalt, der Pluralität der Medien, dem Schutz der Verbraucher und insbesondere der Kinder, der Förderung der europäischen audiovisuellen Werke sowie dem fairen Wettbewerb zwischen den Inhalteanbietern.

#### 14. Good Governance im Sport

- Orientierungsaussprache

15302/13 SPORT 92

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (siehe Dok. 15302/13) in Anwesenheit einer externen Gastrednerin, Frau Sylvia SCHENK (Beraterin für Fragen des Sport, Transparency International).

Abschließend fasste der Vorsitz die Beratungen zusammen, wobei er insbesondere auf folgende, von den Ministern hervorgehobenen Punkte einging:

- Good Governance ist eine Vorbedingung für die Autonomie und Selbstregulierung der Sportbewegung;
  - Transparenz, Audits und Unterrichtung über hohe Managementstandards sind maßgebliche Grundsätze der Good Governance;
  - die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Sektor und der Sportbewegung ist von wesentlicher Bedeutung auf nationaler, EU- und internationaler Ebene.
-